



Ausschreibung

für die Wettbewerbe der Spielzeit 2016/17

Rev.	Datum	Änderung	Version
0	24.05.2016	1. Veröffentlichung auf der BIEK-Seite	1.0

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich – der Idee des Basketballsports entsprechend – in allen Bereichen zu sportlichem und gewaltfreiem Verhalten.

Im Folgenden werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen.

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

A.1 Grundlagen

- A.1.1 Der Spielbetrieb wird durch die „Offiziellen Basketball-Regeln“, die DBB-Spielordnung, die WBV-Spielordnung sowie diese Ausschreibung geregelt
- A.1.2 Teilnahmeberechtigt sind alle ordnungsgemäß gemeldeten Mannschaften, die dem Basketball im Rhein-Erft-Kreis e.V. angehören und nicht auf höherer Ebene, d. h. nicht in der BeL, LL, OL, RL, NRW-Liga, oder BL spielen.
- A.1.3 Ausrichter eines Pflichtspieles ist der im offiziellen Spielplan zuerst genannte Verein.
- A.1.4 Teilnehmer eines Spieles sind alle Personen im Sinne der DBB-SO.
- A.1.5 Die Vereine tragen die ihnen aus dem Spielbetrieb entstehenden Kosten selbst.
- A.1.6 Für alle Wettbewerbe gelten der Strafen Katalog sowie die Gebührenordnung des BIEK.

A.2 Alkoholverbot

- A.2.1 Kein Teilnehmer eines Spieles darf während des Spieles Alkohol zu sich nehmen.
- A.2.2 Im Bereich der Mannschaftsbank oder vom Anschreibe Tisch ist Alkohol jeglicher Art streng verboten.
- A.2.3 Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot werden alle Teilnehmer des Spieles einmal durch den SR verwarnet. Wird das Alkoholverbot weiterhin missachtet, wird das Spiel entsprechend der Regeln durch den 1.SR abgebrochen.

A.4 Sicherheit

- A.4.1 Der Heimverein ist für die Sicherheit der Zuschauer sowie aller Teilnehmer des Spieles verantwortlich.
- A.4.2 Der Heimverein muss angemessene und ausreichende Maßnahmen treffen, um dies zu gewährleisten.

A.5 Haftung

- A.5.1 Der BIEK übernimmt für Unfälle und Diebstähle keinerlei Haftung.
- A.5.2 Bei einer Beschädigung eines Korbes oder einer Korbanlage bzw. von Halleneinrichtungen ist der Verursacher selbst oder dessen Verein für den Schadensfall verantwortlich und zur Kostenübernahme verpflichtet.
- A.5.3 Wird ein Teilnehmer eines Spieles aufgrund der Sportschuhe mit färbenden Sohlen vom Eigentümer der Halle vom Betreten des Spielfelds ausgeschlossen, so trägt dieser für den Ausschluss allein die Verantwortung.

A.6 Teilnehmerschein

- A.6.1 Jeder auf dem Spielberichtsbogen (SBB) aufgeführte Spieler muss seinen gültigen Teilnehmerschein zur Überprüfung und zur Identitätsfeststellung dem 1. Schiedsrichter (SR) vorlegen. **(Eine Kopie eines Teilnehmerscheins oder ein Internetausdruck reicht nicht aus).**
- A.6.2 Ein Teilnehmerschein ist nur gültig, wenn ein Passfoto des Spielers aufgeklebt und dieses mit dem Vereinssiegel gestempelt ist. Außerdem muss der Teilnehmerschein von dem Spieler eigenhändig unterschrieben sein.
- A.6.3 Der Spieler, der seinen gültigen Teilnehmerschein nicht vorlegen kann, muss zur Identitätsfeststellung einen anderen auf ihn ausgestellten gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kinderausweis) vorlegen.
- A.6.4 Der Spieler, der weder seinen Teilnehmerschein noch einen anderen auf ihn ausgestellten gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen kann, gilt weiterhin als teilnahmeberechtigt, wenn der betreffende Spieler einem der am Spiel beteiligten SR persönlich bekannt ist und wenn dieser die Identität auf der Rückseite des SBB bestätigt
- A.6.5 Der Spieler, dessen Identität nicht durch die SR festgestellt werden kann, wird wie ein „Spieler ohne Teilnahmeberechtigung“ behandelt.
- A.6.6 Die Identität von Spielern kann bis zur Schließung des SBB durch den 1.SR nachgewiesen werden.
- A.6.7 Der Spieler, der bei einem Pflichtspiel des Zweitvereins eingesetzt wird, muss seinen Sonderteilnehmerschein dem 1. SR zur Überprüfung und zur Identitätsfeststellung vorlegen.
- A.6.8 Für die Veranlassung der Streichung des „Spielers ohne Teilnahmeberechtigung“ auf dem SBB vor Spielbeginn ist der auf dem SBB eingetragene Trainer der betreffenden Mannschaft verantwortlich.

A.7 Einsatzberechtigung

A.7.1 Regelungen für alle Ligen

- A.7.1.1. Jeder Spieler, der eingesetzt werden soll, muss eine Einsatzberechtigung besitzen.
- A.7.1.2. Der Verein erteilt einem teilnahmeberechtigten Spieler die Einsatzberechtigung für eine Mannschaft online in TeamSL.
Die Einsatzberechtigung wird erlangt, wenn der Spieler vor der angesetzten Spielbeginnzeit auf der Spielerliste der Mannschaft in TeamSL eingetragen (gemeldet) ist.
Die Einsatzberechtigung kann auf keinem anderen Weg erlangt werden.
- A.7.1.3. Jeder einsatzberechtigte Spieler darf neben dem Einsatz bei Spielen der Stammmannschaft in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl aushelfen, sofern diese Mannschaft nicht in der gleichen Spielklasse spielt.
- A.7.1.4. Einschließlich der Sonderteilnahmeberechtigungen und Aushilfsmöglichkeiten dürfen Jugendliche in maximal 3 Mannschaften (Jugend und Senioren zusammen) eingesetzt werden.
- A.7.1.5. Die Änderung einer Einsatzberechtigung ist nur über einen entsprechenden Antrag bei der Spielleitung möglich. Dieser Antrag ist kostenpflichtig.

A.7.2 Einsatz von Jugendspielern in Seniorenmannschaften

- A.7.2.1 Ein Jugendspieler der nach der DBB-JSO zugelassenen Altersklassen (U15 bis U20) erlangt die Einsatzberechtigung in einer Seniorenmannschaft über die Eintragung auf der Spielerliste dieser Seniorenmannschaft.
- A.7.2.2 Für den Einsatz in einer Seniorenmannschaft benötigt ein Spieler der Altersklasse U16 bzw. U15 zusätzlich noch eine Senioren-Spielberechtigung (SSB). Diese ist beim WBV unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu beantragen. Der Antrag ist gebührenpflichtig.
- A.7.2.3 Die Einsatzberechtigung eines Jugendspielers mit einer SSB für eine Seniorenmannschaft gilt nur für die beantragte Mannschaft. Ein Aushelfen ist nicht möglich.

A.7.3 Sonderteilnahmeberechtigung

- A.7.3.1 Unter Beachtung von DBB-SO § 30.3, DBB-SO § 30.4, DBB-JSO § 3 und WBV-JO § 13.8 ist für Jugendspieler die Erlangung einer Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein möglich. Die Mitgliedschaft in beiden Vereinen muss nachgewiesen werden. Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen DBB-Formblattes und Nachweis der Gebühren an die WBV-Geschäftsstelle zu richten.
- A.7.3.2 Nach erfolgreicher Überprüfung der Einhaltung einschränkender Regelungen des WBV gemäß DBB-SO § 30.4, WBV-SO § 10 und WBV-JO § 13.8 wird der Antrag an den DBB zur Ausstellung der Sonderteilnahmeberechtigung weiter geleitet.
- A.7.3.3 In einem Jugendspiel dürfen maximal 3 Spieler mit einer Sonderteilnahmeberechtigung pro Mannschaft eingesetzt werden. In einem Seniorenspiel dürfen maximal 2 Spieler mit einer Sonderteilnahmeberechtigung pro Mannschaft eingesetzt werden.
- A.7.3.4 Zusätzliche Eintragung im Spielbericht
Bei einem Spieler mit einem Sonder-Teilnehmerausweis muss hinter dem Spielernamen zusätzlich die Angabe „STB“ eingetragen werden.

A.8 Spielerliste (TeamSL)

- A.8.1 Für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb des BIEK teilnimmt (Ausnahme Pokal), ist eine Spielerliste in TeamSL zu führen.
- A.8.2 Alle Spieler, die in einer Mannschaft eingesetzt werden, müssen vor Spielbeginn auf der Spielerliste dieser Mannschaft eingetragen sein.
- A.8.3 Der Verein hat sich vor Spielbeginn davon zu überzeugen, dass alle Spieler, die im Spiel eingesetzt werden sollen, auch auf der Spielerliste aufgeführt sind.

A.9 Halle / Spielfeld

A.9.1 Hallenzulassung

- A.9.1.1 Jedes Spiel ist in einer vom WBV zugelassenen Halle auszutragen.
- A.9.1.2 Der Antrag auf Zulassung einer Halle/Spielfeld ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die WBV-Geschäftsstelle zu richten.
- A.9.1.3 Über die Zulassung und Klassifizierung entscheidet der Vizepräsident für Spielbetrieb und Sportorganisation des WBV oder eine von ihm ernannte Person.
- A.9.1.4 Mit jeder Änderung, die nicht mit den Angaben im Zulassungsantrag übereinstimmt, erlischt die Zulassung automatisch.

A.9.2 Hallennutzung

- A.9.2.2 Meisterschaftsspielen dürfen nur in den vom WBV erfassten und zugelassenen Hallen ausgetragen werden (siehe WBV-Hallenverzeichnis)
- A.9.2.3 Ein Querspielfeld darf nur genutzt werden, wenn das Querspielfeld eine eigene Zulassungsnummer erhalten hat.
- A.9.2.4 Ausnahme: Der 1. Schiedsrichter erklärt das Spielfeld im Ausnahmefall für bespielbar. Es können Spiele sowohl in Hallen mit neuen Spielfeldmarkierungen wie auch in Hallen mit alten Spielfeldmarkierungen durchgeführt werden. Es gilt immer die jeweilige Spielfeldmarkierung einschließlich der 3-Punkte-Linie.
- A.9.2.5 Sind in einer Halle zwei 3-Punkte-Linien eingezeichnet, so gilt immer die 3-Punkte-Linie, die zu der jeweiligen Zonenmarkierung gehört.
- A.9.2.6 Die Austragung eines Spieles in einer vom Veranstalter gesperrten Halle führt zu Spielverlust und Geldstrafe.
- A.9.2.7 Die Austragung eines Spieles in einer Halle ohne Zulassung führt zu einer Geldstrafe.
- A.9.2.8 Die Austragung eines Spieles in einer zugelassenen Halle ohne regelgerechter Ausrüstung oder in einer Halle, die für die betreffende Spielklasse keine Zulassung hat führt zu einer Geldstrafe.
- A.9.3 Anschreibe Tisch**
- A.9.4.1 Der Anschreibe Tisch muss mittig in Höhe der Mittellinie des Spielfeldes stehen. Alle vorgeschriebenen Aufgaben der Kampfrichter müssen von dort ausgeführt werden.
- A.9.4.2 Ausnahme: Wenn der Anschreibe Tisch aus bautechnischen Gründen nicht mittig stehen kann, ist es auch möglich außerhalb der Mitte an der Seitenlinie zu platzieren. Eine Platzierung an der End Linie ist nicht erlaubt.

A.10 Spielausrüstung

A.10.1 Spielberichtsbogen (SBB)

- A.10.1.1 Für die Eintragung der Mannschaft auf dem Spielberichtsbogen mit allen geforderten Angaben ist der für die Mannschaft zuständige Trainer oder Kapitän verantwortlich. Bis zu 12 Spieler/Spielerinnen können bei Damen-, Herren- und Jugendspielen des BIEK eingetragen und eingesetzt werden.
- A.10.1.2 Der Heimverein ist verantwortlich, dass der Spielbericht sauber, leserlich, vollständig und ordnungsgemäß (inkl. aller Angaben in den Kopfzeilen) ausgefüllt ist. Nach Unterschrift des ersten Schiedsrichters dürfen auf dem Spielbericht keine Veränderungen mehr vorgenommen werden. Der Heimverein versendet nach Spielende, spätestens aber am nächsten Werktag, den Spielbericht an die zuständige Spielleitung.
- A.10.1.3 Liegt der Spielbericht der Spielleitung bis zum fünften Werktag nach dem Spiel nicht vor, wird das Versäumnis kostenpflichtig. Der Spielbericht wird durch die Spielleitung bei dem Heimverein bzw. eine Kopie des Spielberichts beider Gastmannschaft kostenpflichtig angefordert. Alle Kosten trägt der Heimverein. Liegen Spielberichte oder eine Kopie des Spielberichts der Spielleitung einer halb von 21 Tagen nach dem Austragungstermin der Spielleitung nicht vor, so erfolgt eine Spielverlustwertung gegen den Heimverein.
- A.10.1.4 Als Spielbericht sind nur die offiziellen DBB-SBB ab der Ausgabe Nr. 05/04 zugelassen.
- A.10.1.5 Jeder Verein ist verpflichtet, die Durchschriften der SBB aller Pflichtspiele bis zur Bestandskraft der offiziellen Abschlusstabellen aufzubewahren. Bei Anforderung sind die angeforderten Durchschriften innerhalb der festgesetzten Frist einzusenden.

A.10.2 Spielball

- A.10.2.1 Als Spielball sind nur die in der offiziellen DBB-Liste aufgeführten Spielbälle zugelassen.
- A.10.2.2 Bei den Spielen der Herren sowie der männliche Jugend dürfen nur Bälle der Größe 7 benutzt werden.
- A.10.2.3 Bei den Spielen der Damen sowie der weiblichen Jugend U13 / U15 / U17 / U19 und der Altersklasse U14 offen, dürfen nur Bälle der Größe 6 benutzt werden.
- A.10.2.4 Bei den Spielen der weiblichen Jugend U11 und der Altersklasse U12 offen dürfen nur Bälle der Größe 5 benutzt werden.
- A.10.2.5 Minis (U10) spielen mit dem Ball der Größe 5.

A.10.3 Spieluhren

- A.10.3.1. Der Ausrichter ist verpflichtet, die Spielzeitnahme und die Überwachung der 24-Sek.-Regel für die Dauer eines Spieles zu gewährleisten.

A.11 Spielplan

A.11.1 Spielkopplung

- A.11.1.1 Eine Kopplung von Spielen bestimmter Mannschaften muss bis zum **12.05.2015** schriftlich bei dem Sportwart beantragt werden.
- A.11.1.2 Gekoppelte Spiele müssen hintereinander im 2-Stunden-Takt beginnen und in derselben Spielhalle ausgetragen werden.
- A.11.1.3 Über den Antrag entscheidet der Veranstalter endgültig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

A.11.2 Terminangaben

- A.11.2.1 Jeder Verein hat für jede seiner an den MWBe teilnehmenden Mannschaften die Spieltermine fristgerecht in TeamSL einzutragen.
- A.11.2.2 Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist oder bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben wird der Verein einmal angemahnt.
- A.11.2.3 Bei Nichteinhaltung der Nachfrist, werden die fehlenden und/oder falschen Angaben durch den Veranstalter ersetzt bzw. korrigiert.

A.11.3 Spielplanüberprüfung

- A.11.3.1 Jeder Verein ist verpflichtet, die im veröffentlichten Spielplan angegebenen Spieldaten für jede seiner Mannschaft zu überprüfen.
- A.11.3.2 Bei Unstimmigkeiten ist der Sportwart umgehend zu informieren.
- A.11.3.3 Der Sportwart entscheidet nach Prüfung über die Durchführung der Fehlerbeseitigung.

A.11.4 Spielverlegung

- A.11.4.1 Eine Spielverlegung ist grundsätzlich bei der Spielleitung schriftlich zu beantragen.
- A.11.4.2 Für den Antrag ist das entsprechende Formblatt zu verwenden.
- A.11.4.3 Der Antrag auf Spielverlegung ist kostenfrei.
- A.11.4.4 Ein Antrag auf Spielverlegung ist nur dann zulässig, wenn er mindestens 12 Tage vor dem neuen Austragungstermin der Spielleitung vollständig vorliegt.
Wird das Spiel auf einen späteren Austragungstag in der gleichen Spielwoche verlegt, so muss der Antrag mindestens 12 Tage vor dem ursprünglichen Austragungstermin der Spielleitung vollständig vorliegen.
- A.11.4.5 Eine Verlegung durch einen Spielpartner auf eine spätere Spielwoche ist nicht zulässig.
- A.11.4.6 Bei einer Spielverlegung ist die schriftliche Zustimmung des Spielpartners notwendig, wenn sich die angegebene Spielbeginn Zeit oder das Austragungsdatum ändert.
- A.11.4.7 Ist eine Zustimmung notwendig, so ist diese unaufgefordert dem Antrag auf Spielverlegung in schriftlicher Form beizufügen. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag als nicht gestellt.
- A.11.4.8 Eine Spielverlegung nur der Halle nach Bedarf nicht der Zustimmung des Spielpartners.
- A.11.4.9 Stimmt die Spielleitung dem Antrag zu, wird der Spielplan entsprechend geändert. Es erfolgt eine automatische Email-Benachrichtigung aller Spielbeteiligten.
- A.11.4.10 In Fällen von Höhere Gewalt ist die Spielverlegung unverzüglich bei der Spielleitung unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Beweismittel können nachgereicht werden.

A.11.5 Spielausfall

- A.11.5.1 Jeder Spielausfall ist vom Heimverein der zuständigen Spielleitung spätestens eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn telefonisch, oder per Email unter Bekanntgabe des Ausfallgrunds zu melden.

A.11.6 Spielabsage

- A.11.6.1 Wird ein Spiel vor dem Austragungstermin von einem Verein abgesagt, muss dieses der Spielleitung unter Angaben der Gründe schriftlich mitgeteilt werden
- A.11.6.2 Bei Absagen, die 48 und weniger Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn erfolgen, muss der absagende Verein die angesetzten SR sowie die gegnerische Mannschaft (Trainer und Vereinsverantwortlichen) zusätzlich telefonisch informieren.

A.11.7 Spielneuansetzung

- A.11.7.1 Wenn ein Spiel wegen Fehlens der SR ausfällt, muss dieses innerhalb von 14 Tagen nach dem ursprünglichen Austragungstermin nachgeholt werden.
- A.11.7.2 Bei anderen Spielneuansetzungen entscheidet die Spielleitung über die Frist des Nachholspieltermins endgültig.
- A.11.7.3 Einigen sich die Spielpartner nicht auf einen entsprechenden Austragungstermin, wird dieser von der Spielleitung festgesetzt. Die Entscheidung ist endgültig.
- A.11.7.4 Bei einer Spielneuansetzung werden die Schiedsrichter durch den Schiedsrichterwart neu angesetzt.

A.11.8. Ergebnismitteilung

- A.11.8.1 Das Spielergebnis ist vom Ausrichter spätestens **3 Stunden** nach **Beendigung** des betreffenden Spieles mitzuteilen.
- A.11.8.2 Die Mitteilung des Spielergebnisses kann per SMS oder direkt online in TeamSL

(www.baskeball-bund.net) erfolgen.

A.12 Spielkleidung

A.12.1 Beschaffenheit

- A.12.1.1 Die Hemden müssen farblich einheitlich sein, und zwar auf der Vorder- und Rückseite von gleicher einfarbiger Beschaffenheit.
- A.12.1.2 Die Hosen müssen farblich einheitlich sein, und zwar auf der Vorder- und Rückseite von gleicher einfarbiger Beschaffenheit. Sie müssen nicht unbedingt die gleiche Farbe wie die Hemden haben.

A.12.2 Trikotnummern

- A.12.2.1 Die Hemden müssen auf der Vorder- und Rückseite in der vorgeschriebenen Größe nummeriert sein.
- A.12.2.2 Die Trikotnummern müssen farblich so gestaltet sein, dass sie einwandfrei erkennbar sind.
- A.12.2.3 Als Trikotnummern dürfen die Nummern 0 – 99 verwendet werden.

A.12.3 Verwendung

- A.12.3.1 Die Mannschaft des Heimvereins muss Spielhemden in heller Farbe tragen.
- A.12.3.2 Die Mannschaft des Gastvereins muss Spielhemden in dunkler Farbe tragen.
- A.12.3.3 Die Spielpartner können für ein bestimmtes Spiel einen Tausch vereinbaren.

A.12.4 Sportschuhe

- A.12.4.1 Allen Teilnehmern wird die Verwendung von Sportschuhen mit nicht färbenden Sohlen empfohlen.
- A.12.4.2 Wird einem Teilnehmer wegen der benutzten Sportschuhe der Zutritt zur Halle/des Spielfeldes verwehrt, trägt dieser dafür die alleinige Verantwortung.

A.12.5 Werbung

- A.12.5.1 Die von einer Mannschaft getragene Spielkleidung muss auch bezüglich der Werbung einheitlich sein.
- A.12.5.2 Die auf der Vorder- und auf der Rückseite der Spielhemden vorgeschriebenen Trikotnummern dürfen bei der Verwendung von Werbung weder fehlen noch in der vorgeschriebenen Größe verändert oder in der Erkennbarkeit beeinträchtigt werden.
- A.12.5.3 Bei der Werbung auf den Spielhosen darf die Farbgestaltung nicht beeinträchtigt werden.
- A.12.5.4 Das Werben für Firmen und Firmenprodukte ist gestattet. Die in der DBB-Vorschrift aufgeführten Einschränkungen sind verbindlich.

A.13 Kampfgericht

- A.13.1 Die Mitglieder des Kampfgerichtes haben sich regelkonform und neutral zu verhalten.
- A.13.2 Zur Überwachung des Kampfgerichtes darf ein Mannschaftsbegleiter des Gastvereins am Anschreibe Tisch sitzen, sofern nicht ein BIEK-Beauftragter eingesetzt wird.
- A.13.3 Am Anschreibe Tisch und im Anschreibe Tisch-Bereich dürfen sich während des Spieles und nach dem Schlusspfiff bis zur Unterschrift des 1. SR auf dem SBB nur folgende Personen aufhalten:
- a) Anschreiber
 - b) Anschreibe-Assistent
 - c) Zeitnehmer
 - d) 24-Sek. – Zeitnehmer
 - e) ein Beobachter der Gastmannschaft
(bei Einsatz eines Kommissars oder einer Verbandsaufsicht entfällt dieses Recht)
 - f) Hallensprecher
 - g) der Schiedsrichter-Betreuer
- A.13.4 Der Ausrichter trägt die Verantwortung dafür, dass sich keine anderen Personen im Anschreibe Tisch-Bereich aufhalten.
- A.13.5 Die Mitglieder des Kampfgerichtes nehmen ihre Tätigkeit **20 Minuten** vor Spielbeginn auf.
- Die Benutzung von elektronischen Geräten wie Mobiltelefon, iPhon usw. am Kampfgericht sind während der gesamten Spielzeit nicht erlaubt.**

A.14 Disqualifikation

A.14.1 Grundsatz

Eine Disqualifikation tritt ein:

durch das Verhängen eines D-Fouls
 durch das Verhängen des zweiten U-Fouls bei einem Spieler
 durch das Verhängen des zweiten T-Fouls bei einem Spieler
 durch Verhängen eines Fouls nach Artikel 39 der Basketball-Regel
 durch das Verhängen des zweiten C-Fouls oder des dritten B-Fouls oder einer Kombination von zwei B-Fouls und einem C-Foul bei einem Trainer

A.14.2 Disqualifikation durch ein D-Foul

- A.14.2.1 Ein disqualifizierter Spieler oder Ersatzspieler verliert mit der SR-Entscheidung automatisch seine Spielberechtigung.
Die Spielberechtigung kann nur durch die Spielleitung zurückgegeben werden.
- A.14.2.2 Ein anderer disqualifizierter Teilnehmer verliert mit der SR-Entscheidung zunächst für die Restspielzeit die Berechtigung, eine Funktion auszuüben.
Die Spielleitung entscheidet in diesem Fall nach Eingang des SR-Berichtes über eine eventuelle Bestrafung.
- A.14.2.3 Ein SR-Bericht ist vorgeschrieben.

A.14.3 Disqualifikation durch das zweite U-Foul

- A.14.3.1 Der disqualifizierte Spieler verliert mit der SR-Entscheidung lediglich für die Restspielzeit die Berechtigung, am Spiel teilzunehmen.
- A.14.3.2 Ein SR-Bericht entfällt
- A.14.4 Disqualifikation durch das zweite T-Foul
- A.14.4.1 Der disqualifizierte Spieler verliert mit der SR-Entscheidung lediglich für die Restspielzeit die Berechtigung, am Spiel teilzunehmen.
- A.14.4.2 Ein SR-Bericht entfällt.

A.14.5 Disqualifikation nach Artikel 39 der Basketball-Regeln

- A.14.5.1 Der disqualifizierte Trainer verliert mit der SR-Entscheidung lediglich für die Restspielzeit die Berechtigung, am Spiel teilzunehmen.
- A.14.5.2 Ein SR-Bericht entfällt.

A.14.6 Disqualifikation durch technische Fouls gegen Trainer

- A.14.6.1 Der disqualifizierte Trainer verliert mit der SR-Entscheidung lediglich für die Restspielzeit die Berechtigung, am Spiel teilzunehmen.
- A.14.6.2 Ein SR-Bericht entfällt.

A.15 Schiedsrichter (SR)

A.15.1. Schiedsrichtergestellung

- A.15.1.1 Für jede am Seniorenspielbetrieb teilnehmende Mannschaft hat der betreffende Verein bis zum **30.06.2016** einen einsatzfähige(n) (d.h. einsatzberechtigte(n)) und –bereite(n) Pflicht-SR (Soll-SR) zu melden.:
- A.15.1.2 Der Verein muss für jeden an der für ihn errechneten Soll-Anzahl fehlenden Pflicht-SR einen Betrag von € 75,00 zahlen.
- A.15.1.3 SR gemäß A.15.1.1 oder A.15.1.2 sind Pflicht-SR
- A.15.1.4 Die Spiele dürfen nur von lizenzierten und im WBV gemeldeten Schiedsrichtern geleitet werden.
- A.15.1.4 Die Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz regelt die WBV-SRO unter **Punkt III Lizenzen** im §9 und §10.
- A.15.1.5 SR, die in der Zeit vom **01.01.2016** bis zum **31.12.2016** an keiner SR-Fortbildung teilgenommen haben, können nicht nachgemeldet werden.
- A.15.1.6 **Die Punkte A.15.1.4 und A.15.1.5 gelten auch für den gesamten Jugendspielbetrieb.**

A.15.2. SR-Einsatz / SR-Umbesetzungen / SR-Umbesetzungsstelle (SRU)

- A.15.2.1 Ein als einsatzfähig gemeldeter SR (Pflicht-SR) kann grundsätzlich an allen Tagen angesetzt werden.
- A.15.2.2 Die SR haben die Möglichkeit, in TeamSL ihre Einsatzwünsche zu pflegen. Zulässige Einsatzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- A.15.2.3 Eine unumgängliche Absage ist umgehend zu tätigen. Handelt es sich um eine Ansetzung zu zwei gekoppelten Spielen, sind beide Spiele abzugeben.
- A.15.2.4 Die Rückgabe erfolgt durch Abgabe der Spiele in TeamSL. Sollte dies nicht möglich sein, so kann der Antrag auch formlos bei der zuständigen SRU gestellt werden. In diesen Fällen ist eine rechtzeitige Vergewisserung über den Eingang der Absage bei dem Empfänger immer erforderlich. Ohne Bestätigung über den Erhalt der Absage gilt diese als nicht erfolgt. Wird die Umbesetzung fernmündlich beantragt, gilt der Antrag nur als gestellt, wenn dieser von der zuständigen SRU persönlich entgegengenommen wurde.
- A.15.2.5 Die Rückgabe muss mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Austragungstag vorliegen.

- A.15.2.6 Bei einer verspäteten Rückgabe (weniger als 10 Tage vor angesetztem Austragungstag), kann die zuständige SRU sich noch um einen Ersatz-SR bemühen. Wird dieser noch gefunden und übernimmt dieser auch den Einsatz, wird der Antrag wie „fristgerecht gestellt“ behandelt. Es wird jedoch eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Wird kein Ersatz-SR gefunden, gilt der Antrag stets als nicht fristgerecht gestellt und das Ausbleiben des angesetzten SR wird dann als Nichtantritt gewertet. Bei einer verspäteten Rückgabe, ist eine persönliche Kontaktaufnahme mit der zuständigen Umbesetzungsstelle unumgänglich.
- A.15.2.7 Die Rückgabe einer SR-Ansetzung an den Schiedsrichterwart, an die Zentrale SRU-Erfassungsstelle, an die Spielleitung, an den Computerdienst oder die GS ist nicht möglich. Eine dennoch an diese Stellen erfolgte Rückgabe gilt als nicht eingegangen und wird nicht bearbeitet.
- A.15.2.8 Selbstständige Umbesetzungen sind nur für Wochenendspiele zulässig. Eine selbstständige Umbesetzung ist unmittelbar der zuständigen Umbesetzungsstelle zu melden. Die Beweisspflicht obliegt dem ursprünglich angesetzten SR. Alle anderen Spiele sind zwingend und ausschließlich bei den zuständigen U-Stellen abzugeben.
- A.15.2.9 Eine Bewerbung auf ein offenes Spiel im Onlineportal der Umbesetzungsstellen und in der SR-Suche auf der Homepage des BIEK ist bindend. Eine Abgabe einer zugewiesenen Ansetzung ist nur unter den oben genannten Kriterien möglich.
- A.15.2.10 Jede Umbesetzung ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken, sofern sie noch nicht durch eine An- oder Umbesetzungsstelle in TeamSL eingetragen worden ist.

A.15.3 SR-Kleidung

- A.15.3.1 In allen Spielen ist graues Schiedsrichterhemd und eine dunkle lange Hose von beiden Schiedsrichtern zu tragen. Ein Schiedsrichterhemd in einer anderen Farbe ist nur erlaubt, wenn beide Schiedsrichter es tragen. Es wird empfohlen, dass beide SR das gleiche SR-Hemd tragen.

A.15.4 Bezahlung des SR

- A.15.4.1 Der Heimverein bzw. Ausrichter ist verpflichtet, jedem der beiden SR für die Leitung eines Pflichtspiels folgenden Betrag zu zahlen:
 KLH + Kreispokal 15,00 Euro
 KLD + Kreispokal 15,00 Euro
 Jugendspiel 15,00 Euro
 Kurzspiele Turnier 10,00 Euro
 Kreispokal Jugend siehe Jugendpokalausschreibung
- A.15.4.2 Wenn ein SR ein Pflichtspiel alleine leiten muss, steht dem SR das 1,5 fache des entsprechenden Betrages zu.
- A.15.4.3 Bei Abwesenheit des SR von mehr als 6 Stunden oder bei der Leitung von 2 Spielen hintereinander erhält der SR einen Zusatzbetrag von € 5,00. Leitet ein SR ausnahmsweise 3 Spiele hintereinander, steht ihm ein weiterer Zuschlag von € 5,00 zu.
- A.15.4.4 Die Fahrtkostenerstattung beträgt pro gefahrenen Kilometer € 0,30.
- A.15.4.5 Die SR sind verpflichtet, den nach Entfernung kürzesten Anreiseweg abzurechnen.
- A.15.4.6 Bei gemeinsamer Anreise beider SR beträgt die Fahrtkostenerstattung pro gefahrenen Kilometer € 0,34.
 Sollten verkehrs- und witterungsbedingte Umwege zu einem längeren Anreiseweg geführt haben, so ist dies durch den SR bei Bezahlung auf der Abrechnung zu vermerken.
- A.15.4.7 Die SR sind verpflichtet, gemeinsam anzureisen, wenn sie zwischen Wohn- und Spielort in einer Richtung mehr als 30 km gemeinsame Wegstrecke haben. Reisen sie getrennt an, dürfen sie für die gemeinsame Wegstrecke zusammen nur € 0,34 pro km abrechnen.
- A.15.4.8 Dem SR ist der ihm zustehende Gesamtbetrag spätestens in der Halbzeitpause in bar auszuzahlen. Eine Auszahlung ist unbar ist nicht möglich.
- A.15.4.9 Wenn der Verein den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag am Austragungstag nicht auszahlt, geht die Forderung auf den BIEK über. Der BIEK zahlt den Betrag an den SR. Die Forderung des BIEK an den Verein erhöht sich je Rechnung um einen Betrag von € 5,00 als Erstattung an den SR.
- A.15.4.10 Bestehen bei einem Verein Zweifel an einer SR-Abrechnung, so kann er diese unter Vorlage der Abrechnungsquittung und vorsorglicher Angabe einer Bankverbindung durch den Schiedsrichterwart überprüfen lassen. Der Verein ist jedoch nicht berechtigt, von sich aus Kürzungen vorzunehmen oder die Auszahlung zu verweigern.
- A.15.4.11 Bei Jugendspielen müssen Heim- und Gastverein je einen Schiedsrichter stellen. Dabei ist es den Vereinen freigestellt, einen eigenen SR oder einen SR aus einem anderen Verein für das Spiel einzuteilen. Die Bezahlung wird direkt zwischen Verein und SR gemäß der Gebührenordnung (1.2. Schiedsrichtergebühren) geregelt. Wird das Spiel von nur einem SR geleitet, so ist zu vermerken, für welchen Verein dieser gepfiffen hat. Ist dies nicht ersichtlich, wird der SR dem Heimverein zugeordnet.

A.15.5 Nichtantreten des SR

- A.15.5.1 Das Nichtantreten eines angesetzten SR wird bestraft. Verantwortlich ist der angesetzte nicht angetretene SR. Erscheint ein angesetzter SR 15 Min. nach dem angesetzten Spielbeginn und das Spiel wird bereits von anderen SR gem. § 59 DBB-SO geleitet, gilt dieser SR als nicht angetreten. Die nach § 59 Abs. 2 und 3 DBB-SO leitenden SR gelten als angesetzt.
- A.15.5.2 Fällt ein Spiel wegen Nichtantritts der SR aus, so sind die angesetzten SR bzw. deren Vereine neben der Zahlung der im Strafen Katalog festgesetzten Geldstrafe auch zur Zahlung der festgesetzten Bearbeitungsgebühren für die Neuansetzung des Spieles verpflichtet.
- A.15.5.3 Ein SR, der einen Einsatz nicht wahrgenommen hat und dieses nicht zu vertreten hat, hat einen Antrag auf Anerkennung der höheren Gewalt innerhalb von 48 Stunden nach dem Austragungstermin (Poststempel, per Fax oder per Email mit Empfangsbestätigung) bei der Spielleitung zu stellen. Beweismittel sind dem Antrag beizufügen. Wenn Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden, ist dieses im Antrag zu vermerken.
- A.15.5.4 Die durch das schuldhafte Nichtantreten der SR vom Spielausfall betroffenen Vereine können die entstandenen Fahrt- bzw. Hallennutzungskosten geltend machen.
- A.15.5.5 Der betroffene Verein muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel die Kostenerstattung bei der Spielleitung beantragen.
- A.15.5.6 Aus der Kostenaufstellung muss zu entnehmen sein:
 Wie viele eingesetzte Spieler plus Trainer und ein Assistententrainer (falls die Trainerfunktion nicht von Spielern ausgeübt wurde) an der Fahrt teilgenommen haben.
 Wie viele PKW für den Transport der Teilnehmer benutzt wurden. (max. 4 PKWs)
 Wie viel Kilometer für die Hin- und Rückfahrt (kürzeste Strecke) mit den benutzten PKW gefahren wurde.
 Kontoinhaber, Name des Geldinstitutes, Konto-Nummer und Bankleitzahl.
 Wenn der Verband in Vorleistung treten soll, muss dieses ausdrücklich beantragt werden.
- A.15.5.7 Nicht ordnungsgemäß erstellte Kostenaufstellungen werden nicht bearbeitet und gelten als nicht gestellt.
- A.15.5.8 Wird ein Antrag auf Erstattung der entstandenen Hallennutzungskosten gestellt, ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.
- A.15.5.9 Der Antrag auf Kostenerstattung wird vom Schiedsrichterausschuss an den Vorstand zwecks Bearbeitung und Entscheidung weitergeleitet.
- A.15.5.10 Bei positiver Entscheidung wird der Betrag dem betreffenden SR bzw. seinem Verein als Haftungsschuldner in Rechnung gestellt.

A.15.6 SR / Rechte und Pflichten

- A.15.6.1 Die Rechte und Pflichten der SR sind in den offiziellen Basketball-Regeln festgelegt.
- A.15.6.2 Der auf dem SBB in der Zeile „1. Schiedsrichter“ eingetragene SR übernimmt in jedem Fall die Funktion des 1. SR.
- A.15.6.3 Jede Unregelmäßigkeit ist von dem 1. SR auf der Rückseite des Spielberichts zu vermerken.

A.15.7 SR-Coachings

- A.15.7.1 Es obliegt dem Kreisschiedsrichterwart SR-Coachings im Namen des BIEK e.V. anzusetzen. Diese können grundsätzlich in allen Kreisliga-Spielen (Senioren- und Jugendspiele) im BIEK e.V. sowie in Bezirks- und Landesligaspielen (nach Absprache mit dem WBV) durchgeführt werden.
- A.15.7.2 Welche Personen ein solches SR-Coaching durchführen dürfen/werden, entscheidet der Kreisschiedsrichterwart. Als Empfehlung gilt hier eine Kaderzugehörigkeit ab der Oberliga.
- A.15.7.3 Die SR-Coachings dienen der Weiterentwicklung von Schiedsrichtern und der Einstufung in eine bestimmte Liga (bis Landesliga)
- A.15.7.4 Die Bezahlung des Coachings erfolgt durch den BIEK e.V. über das offizielle Abrechnungsfeld des BIEK.
 Für ein Coaching erhält der betroffene SR-Coach einen Betrag von 15€ und zusätzlich eine Erstattung der Fahrt Kosten in Höhe von 0,30€ pro gefahrenen Kilometer. Es gilt ein Maximalbetrag von insgesamt 30€, der nicht überschritten werden darf.
- A.15.7.5 Im Anschluss an das SR-Coaching erhält der betroffene SR einen Coaching Bericht. Dieser kann bei Bedarf an den WBV weitergeleitet werden.

A.16 Pokal Senioren

A16.1 Die Pokalauszeichnung erfolgt im Januar 2017 durch den Sportwart**Teil B – Meisterschaftswettbewerbe Senioren****B.1 Veranstalter, Meisterschaftswettbewerbe**

- B.1.1 Der Basketball im Rhein-Erft-Kreis e.V. (BIEK) ist Veranstalter der Meisterschaftswettbewerbe auf Kreisebene.
- B.1.2 Der Meisterschaftswettbewerb dient der Ermittlung der Kreismeister und Platzierung der teilnehmenden Mannschaften sowie der sich daraus ergebenden Verteilung der Teilnahmerechte (TR) für den nachfolgenden Meisterschaftswettbewerb.

B.2 Spielbetrieb

- B.2.1 Der Spielbetrieb wird (getrennt nach Damen und Herren) in den festgelegten Spielklassen durchgeführt.
- B.2.2 Die Kreismeisterschaften der Herren werden vom BIEK durchgeführt
- B.2.3 Die Kreismeisterschaften der Damen werden in Kooperation mit dem Basketballkreis Bonn durchgeführt.
- B.2.4 Die Spiele gegen Mannschaften der Mitgliedsvereine des Kreises Bonn werden als Pflichtfreundschaftsspiele ausgetragen.
Der kooperierende Kreisliga-Wettbewerb der Damen erfolgt nach Zustimmung auf den **Kreistagen 2016** des BIEK und des BBK Bonn. Nach Abschluss des Wettbewerbes werden sowohl eine gemeinsame, als auch nach BBK-Zugehörigkeit getrennte Tabellen für den Aufstieg in die Bezirksliga des WBV erstellt. Fehlt eine Zustimmung, richten die Basketballkreise ihre eigenen Meisterschaften der Kreisliga Damen nach Maßgabe der Ausschreibung des zuständigen Basketballkreises aus.

B.3 Mannschaftsanzahl**B.3.1 Spielbetrieb Herren**

- B.3.1.1 In der KLH erhalten alle bis zu einem vorgegebenen Termin gemeldeten Mannschaften ein Teilnahmerecht..
- B.3.1.2 Melden sich zwischen 7 und 12 Mannschaften, wird der Wettbewerb in einer einfachen Spielrunde durchgeführt.
- B.3.1.3 Melden sich weniger als 7 Mannschaften, wird der Wettbewerb in einer Doppelrunde durchgeführt.
- B.3.1.4 Melden sich mehr als 12 Mannschaften, wird der Wettbewerb in 2 Gruppen (Gruppe A = Nordkreis und Gruppe B = Südkreis) durchgeführt.
- B.3.1.5 Die beiden Erstplatzierten Mannschaften spielen anschließend in Halbfinale und Finale (best of three) den Kreismeister aus.
- B.3.1.6 Spielmodus Halbfinale: Spiel-Nr. A: 1. Gruppe A - 2. Gruppe B
Spiel-Nr. B: 1. Gruppe B - 2. Gruppe A
Spielmodus Finale: Finale: Sieger Halbfinale A - Sieger Halbfinale B
Platz 3: Verlierer Halbfinale A - Verlierer Halbfinale B
- B.3.1.7 Es besteht zudem die Möglichkeit einer **freiwilligen Teilnahme** an einem Spielbetrieb in der 2. Kreisliga (Hobbyrunde). Die Vereine werden gebeten, bei ihrer Meldung zu vermerken, ob sie ggf. in einer solchen Spielrunde an den Start gehen möchten.

B.3.2 Spielbetrieb Damen

- B.3.2.1 Die Organisation des Spielbetriebes für die Saison 2016/17 übernimmt der Rhein-Erft-Kreis

B.4 Spielzeiten**B.4.1 Kreisliga Herren und Herren**

- B.4.1.1 Mo. bis Fr. zwischen 18:30 und 20:30 Uhr (Einschränkung siehe B.4.3.1)
Sa. zwischen 11:00 und 20:00 Uhr (Einschränkung siehe B.4.3.2)
So. zwischen 10:00 und 20:00 Uhr (Einschränkung siehe B.4.3.3)

B.4.2 Kreisliga Damen (in Kooperation mit dem Kreis Bonn)

- B.4.2.1 Mo. bis Fr. zwischen 18:30 und 20:30 Uhr
Sa. zwischen 12:00 und 20:00 Uhr
So. zwischen 10:00 und 20:00 Uhr

B.4.3 Ergänzende Regelungen

B.4.3.1 Spiele montags bis freitags

Bei einem Spiel, das montags bis freitags vor 19:30 Uhr ausgetragen wird, muss generell die schriftliche Einverständniserklärung des Gastvereins eingereicht werden:

Horst Kaiser Tel.: 02232 / 931705
Buschgasse 72 Fax: 02232 / 931704
50321 Brühl Email: H.Kaiser@wbv-online.de

B.4.3.2 Samstagsspiele

Bei einem Spiel, das samstags vor 14:00 Uhr ausgetragen wird, muss generell die schriftliche Einverständniserklärung des Gastvereins eingereicht werden:

Horst Kaiser Tel.: 02232 / 931705
Buschgasse 72 Fax: 02232 / 931704
50321 Brühl Email: H.Kaiser@wbv-online.de

B.4.3.3 Sonntagsspiele

Bei einem Spiel, das sonntags vor 18:00 Uhr ausgetragen wird, muss darauf geachtet werden, dass es mit einem anderen Spiel schiedsrichtermäßig gekoppelt werden kann. Dieses ist auch mit Spielen auf WBV-Ebene möglich. Der Grund hierfür ist, dass es an Sonntagen nicht mehr gewährt werden kann, für Kreisligaspiele, Schiedsrichter anzusetzen.

B.4.4 An folgenden Tagen gelten besonderen Spielbeginn Zeiten:

- B.4.4.1
- | | |
|--|-----------------------------------|
| Tag der Deutschen Einheit (Mo. 03.10.16) | Sportbetrieb wie Sonntagsregelung |
| Allerheiligen (Di. 01.11.16) | Sportbetrieb nicht möglich |
| Volkstrauertag (So. 13.11.16) | Sportbetrieb ab 13.00 Uhr möglich |
| Totensonntag (So. 20.11.16) | Sportbetrieb nicht möglich |
| 1.Mai (Mo. 01.05.17) | Sportbetrieb wie Sonntagsregelung |
- In der Zeit vom 23.02.2017 bis 01.03.2017 (Karneval) ruht der Spielbetrieb.**

B.5 Aufstiegsregelungen

B.5.1 Aufstieg in die Bezirksligen (allgemein)

- B.5.1.1 Dem BIEK steht, entsprechend der Zuordnung im Pyramidenplan, je ein Platz in der Bezirksliga Damen und Bezirksliga Herren zu.
- B.5.1.2 Die aufstiegsberechtigten Mannschaften nach B.5.1.1. für die Teilnahme an den MWB 2017 / 2018 der Bezirksliga müssen – getrennt nach Damen und Herren- vom BIEK bis zum **20. April 2017** an die WBV-GS gemeldet werden.
- B.5.1.3 Gleichzeitig müssen die jeweils zweit- und drittplatzierten Mannschaften (Damen und Herren) mit dem jeweiligen offiziellen Wertungs- und Korbpunktstand bis zum **20. April 2017** der WBV-GS mitgeteilt werden.
- B.5.1.4 Jeder Verein muss für eine Mannschaft, die aus einer Kreisliga in die Bezirksliga aufsteigen möchte, unabhängig davon, ob sie das Recht dazu hat, bis zum **20. April 2017** die Bereitschaft dazu gegenüber der WBV-GS schriftlich erklärt haben.
- B.5.1.5 Vorsorgliche Übernahmeerklärungen sind auch von dem zweit- und drittplatzierten Verein beizufügen, so dass im Fall der Berücksichtigung einer dieser Mannschaften die Vergabe der Anwartschaft/Teilnahmerecht ohne Zeitverlust erfolgen kann.
- B.5.1.6 Unabhängig von der vorstehenden Regelung sind die rechtskräftigen Abschlusstabellen bis zum **20. April 2017** an die WBV-GS zu senden.

B.5.2 Abschlusstabellen Herren

- B.5.2.1 Aufgrund der bestandskräftigen Abschlusstabellen findet die Vergabe des Teilnahmerechtes für die Bezirksliga statt.
- B.5.2.2 Der Kreismeister steigt in die Bezirksliga 2 der Herren auf.
- B.5.2.3 Die Anzahl der zusätzlichen Aufsteiger bestimmt der WBV.

B.5.3 Abschlusstabellen Damen

- B.5.3.1 Die Spiele gegen Mannschaften der Mitgliedsvereine des Kreises Bonn werden als Pflichtfreundschaftsspiele gewertet und gehen nicht als Wertung in die offizielle Abschlusstabelle ein.
- B.5.3.2 Zur Ermittlung des BIEK-Kreismeisters der Damen gehen nur die Spiele gegen die Mannschaften der Mitgliedsvereine des BIEK in die Wertung ein.
- B.5.3.3 Der BIEK-Kreismeister steigt in die Bezirksliga 1 der Damen auf.
- B.5.3.4 Die Anzahl der zusätzlichen Aufsteiger bestimmt der WBV.

B.5.4. Erklärungspflichten / Aufstieg in die Bezirksligen

- B.5.4.1 Jeder Verein, der vom BIEK für eine seiner Mannschaften ein Aufstiegsangebot für die Teilnahme in die nächsthöhere Spielklasse erhält, muss dem BIEK gegenüber seine Entscheidung über die Annahme oder die Nichtannahme des Angebotes schriftlich erklären.
- B.5.4.2 Die Erklärung muss bis zum **20. April 2017** dem Sportwart des BIEK vorliegen.
- B.5.4.3 Jeder Verein muss für eine Mannschaft, die aus einer Kreisliga in die Bezirksliga aufsteigen möchte, unabhängig davon, ob sie das Recht dazu hat, bis zum **20. April 2017** die Bereitschaft dazu gegenüber der WBV-GS schriftlich erklärt haben.
- B.5.4.4 Jeder Kreismeister, der in der Saison 2011/2012 an einem Spielbetrieb in Konkurrenz teilgenommen hat, erwirbt, entsprechend der Zuordnung im Pyramidenplan, die Anwartschaft für die Bezirksliga.
- B.5.4.5 Verzichtet ein Kreismeister bis zum 31. Mai auf die Anwartschaft, so wird die Anwartschaft dem Zweitplatzierten, bei dessen Verzicht dem Drittplatzierten des Kreises angeboten, der, falls zwei oder drei Kreise der Bezirksliga zugehörig sind, am besten platziert ist.
- B.5.4.6 Ein Verzicht nach B 5.4.5 ist gegenüber der WBV-GS schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens am 31. Mai bei der WBV-GS eingegangen sein.
- B.5.4.7 Sind nach dem 31.05. noch Plätze in einer Bezirksliga unbesetzt, so können diese Plätze unter Berücksichtigung des Pyramidenplanes an Mannschaften vergeben werden, die bislang an keinem Wettbewerb in Konkurrenz teilgenommen haben. Hierzu melden die Vereine bis zum **20. April 2017** interessierte Mannschaften. Gehen mehr Meldungen ein als Plätze vorhanden sind, finden entsprechende Ausscheidungsspiele statt. An den Ausscheidungsspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die in der Saison 2011/2012 nicht als Stammspieler in einer Mannschaft gemeldet waren.
- B.5.4.8 Veranstalten mehrere Kreise einen gemeinsamen Wettbewerb, so ist die Reihenfolge für die Ermittlung des Kreismeister und der nächstplatzierten Mannschaften für jeden teilnehmenden Kreis getrennt vorzunehmen. Dabei dürfen nur Spiele der jeweiligen Mannschaften eines Kreises untereinander berücksichtigt werden.
- B.5.4.9 Die Kreismeister sowie die Reihenfolge der nächstplatzierten Mannschaften sind vom jeweiligen Kreis –getrennt nach Damen und Herren- bis zum **20. April 2017** der WBV-Geschäftsstelle zur Überprüfung schriftlich mitzuteilen.

B.6 Spielbetrieb 2017 / 2018

- B.6.1 Die Vereine melden ihre Mannschaften unter Verwendung des offiziellen Meldebogens bis zum **30. April 2017 (Eingang)** per Briefpost oder FAX (02232 / 931704) an den 1. Vorsitzenden.

B.7 Trainer

B.7.1 Trainer im Spiel

- B.7.1.1 Als verantwortlicher Trainer gilt stets nur die Person, die in der 1. Trainerzeile des betreffenden SBB eingetragen wird. Der verantwortliche Trainer muss anwesend sein.
- B.7.1.2 Nur dieser Person stehen die nach den Regeln zustehenden Rechte zu.
- B.7.1.3 Handelt es sich um einen Spielertrainer, gehen die zustehenden Rechte auf den Trainerassistenten über, und zwar für die Zeit, in der der Spielertrainer selbst als aktiver Spieler auf dem Spielfeld mitwirkt.

- B.7.1.4 Ist der verantwortliche Trainer – Eintragung in der 1. Trainerzeile des SBB – gleichzeitig Spieler dieser Mannschaft (Spielertrainer) so gelten folgende Regelungen:
 Der Spielertrainer muss auch die Funktion des Kapitäns übernehmen.
 Nach seinem 5. Foul verliert er die Spielberechtigung als Spieler, kann aber weiterhin die Funktion als Trainer ausüben.
 Wird der Spielertrainer disqualifiziert – gleichgültig ob als Spieler oder Trainer -, ist er von diesem Zeitpunkt an von einem weiteren Mitwirken als Spieler, Trainer, Trainer-Assistent und Mannschaftsbegleiter ausgeschlossen.

Teil C – Meisterschaftswettbewerbe Jugend

C.1 Veranstalter, Meisterschaftswettbewerbe

- C.1.1 Folgende Wettbewerbe werden, ausreichende Meldungen vorausgesetzt, durchgeführt:

U20 männlich, U19 weiblich
 U18 männlich, U17 weiblich
 U16 männlich, U15 weiblich
 U14 offen, U13 weiblich
 U12 offen, U11 weiblich
 U10 offen

In allen Altersklassen werden Meisterschaftsspiele zur Ermittlung der Kreismeister durch. Die weibliche Jugend spielt gemeinsame Spielrunden mit den Nachbarkreisen Bonn und Köln (weitere Details ab Punkt C.1.3)

- C.1.2 Nur Mitgliedsvereine, die dem Basketball im Rhein-Erft-Kreis angehören, können ein Teilnahmerecht für den Meisterschaftsspielbetrieb der männlichen Jugend erhalten.
- C.1.3 Der Basketball im Rhein-Erft-Kreis und der BBK Bonn, führen in den Altersklassen U19, U17, U15, U13, U11 weiblich einen gemeinsamen Spielbetrieb durch, sofern dieser auf den Kreistagen vom BBK Bonn und BIEK bestätigt wird.
- C.1.4 Der Basketball im Rhein-Erft-Kreis und der BBK Köln, führen in den Altersklassen der weiblichen Jugend einen gemeinsamen Spielbetrieb durch, sofern dieser auf den Kreistagen vom BBK Köln und BIEK bestätigt wird.
- C.1.5 Die Basketballkreise Bonn, Rhein-Erft und Bonn können auf ihren Kreistagen einen gemeinsamen Spielbetrieb der weiblichen Jugend für alle oder einzelnen Altersklassen beschließen.
- C.1.6 Nur Mitgliedsvereine, die dem Basketball im Rhein-Erft-Kreis, BBK Bonn oder BBK Köln angehören, können ein Teilnahmerecht für den Meisterschaftsspielbetrieb der weiblichen U19, U17, U15, U13, U11 erhalten.
- C.1.7 Die Kreisübergreifenden Spiele werden als Pflichtfreundschaftsspiele ausgetragen. Pflichtfreundschaftsspiele werden genauso behandelt wie Meisterschaftsspiele.
- C.1.8 Nach dem Abschluss der Saison werden getrennte Tabellen für die jeweiligen Kreise erstellt. Dabei werden die kreisübergreifenden Spiele aus der Wertung genommen und nur die Spiele berücksichtigt, die Mannschaften der jeweiligen Kreise gegeneinander ausgetragen haben. Am Ende gibt es jeweils eine Tabelle für den BBK Bonn, BBK Köln und den BBK Rhein-Erft.
- C.1.9 Die Strafen werden wie folgt ausgestellt:
 Vereine des BBK Bonn werden nach dem Strafen Katalog des BBK Bonn bestraft.
 Vereine des Basketball im Rhein-Erft-Kreis werden nach dem Strafen Katalog des Basketball im Rhein-Erft-Kreis bestraft.
 Vereine des BBK Köln werden nach dem Strafen Katalog des BBK Köln bestraft.
 Die Strafen werden dem jeweiligen Kreis gut geschrieben.

C.2 Altersklassen und Jahrgänge

- C.2.1 Es gelten folgende Altersklasseneinteilungen für die Saison 2016/2017:

U20	1997	U16	2001	U12	2005
U19	1998	U15	2002	U11	2006
U18	1999	U14	2003	U10	2007
U17	2000	U13	2004	U9	2008

Die Durchbrechung der Altersklasse regelt die DBB-Jugendspielordnung. Die Einsatzmög-

lichkeiten von Jugendlichen sind dem entsprechenden Übersichtsblatt (**Anlage J-1**) zu entnehmen.

- C.2.2 Anträge zur Erteilung einer Seniorengenehmigung bzw. zum Überspringen einer Altersklasse sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter an das unter Instanzen angegebene WBV-Jugendausschussmitglied zu richten. Die Verwendung des ärztlichen Untersuchungsbogens nach den Vorschriften des DBB ist bei allen Anträgen verbindlich vorgeschrieben. (Alle Formulare der WBV-Jugend befinden sich auf WBV-Online.net unter Verband =>Formulare)

C.3 Teilnehmerausweise in den Kreisen

Vereine, die am Jugendspielbetrieb eines Basketballkreises teilnehmen, und denen die sanktionslose Teilnahme von Spielern ohne gültigen Teilnehmerausweis gestattet wird, erwerben keine Wertungspunkte für die zu erstellenden Ranglisten. Bei der Meldung aller Abschlusstabellen/-platzierungen an den WBV sind alle Spiele der betroffenen Mannschaften aus der Wertung zu nehmen..

C.4 Teilnahme Startgelder

- C.4.1.1 Startgelder werden nicht erhoben

C.5 Meisterschaften 2016/2017 in den Altersklassen U20, U19, U17, U15, U13 und U11 weiblich, U20, U18 und U16 männlich sowie U14, U12 und U10 offen.

C.5.1 Spielsystem männlich

- C.5.1.1 Die einzelnen Ligen werden nach den eingegangenen Mannschaftsmeldungen gestaltet. Aufgrund der eingegangenen Meldungen werden die Spielsysteme vom Jugendausschuss des BIEK festgelegt. Die Spielsysteme sind endgültig.

C.5.2 Spielsystem weiblich

- C.5.2.1 Die einzelnen Ligen werden nach den eingegangenen Mannschaftsmeldungen gestaltet. Aufgrund der eingegangenen Meldungen werden die Spielsysteme gemeinsam vom Jugendausschuss der Kreise BIEK, Bonn und Köln festgelegt. Die Spielsysteme sind endgültig.

C.6 Spielbeginnzeiten

C.6.1 Jugend-Kreisligen U18 / U16 / männlich

- Mo-Fr. zwischen 17:30 und 19:30 Uhr (Einschränkung siehe C.6.6 und C.6.7)
Sa. zwischen 12:00 und 18:00 Uhr (Einschränkung siehe C.6.8)
So. zwischen 10:00 und 16:00 Uhr

C.6.2 Jugend-Kreisligen U14 offen

- Mo-Fr. zwischen 17:30 und 18:30 Uhr (Einschränkung siehe C.6.6 und C.6.7)
Sa. zwischen 12:00 und 16:00 Uhr (Einschränkung siehe C.6.8)
So. zwischen 10:00 und 16:00 Uhr

C.6.3 Jugend-Kreisligen U12 / U10 offen

- Mo-Fr. kein Spielbetrieb
Sa. zwischen 12:00 und 16:00 Uhr (Einschränkung siehe C.6.8)
So. zwischen 10:00 und 16:00 Uhr

C.6.4 Jugend-Kreisligen U13 / U15 / U17 / U19 weiblich (Spiele der BIEK-Mannschaften)

- Mo-Fr. zwischen 17:30 und 19:30 Uhr (Einschränkung siehe C.6.6 und C.6.7)
Sa. zwischen 12:00 und 18:00 Uhr (Einschränkung siehe C.6.8)
So. zwischen 10:00 und 16:00 Uhr

C.6.5 Jugend-Kreisligen U11 / U13 / U15 / U17 / U19 weiblich (in Kooperation mit dem Kreis Bonn für Spiele mit dem Kreis Bonn)

- Mo-Fr. kein Spielbetrieb
Sa. zwischen 12:00 und 18:00 Uhr
So. zwischen 10:00 und 16:00 Uhr

C.6.6 Spiele montags bis freitags

Bei einem Spiel, das montags bis freitags vor 18:30 Uhr ausgetragen wird, muss generell die schriftliche Einverständniserklärung des Gastvereins eingereicht werden.

C.6.7 Spiele montags bis freitags

Bei einem Spiel, das montags bis freitags stattfindet und mit einer Anfahrt der Gastmannschaft von mehr als 40 km (der kürzeste Anfahrtsweg ist maßgebend) verbunden ist, muss die schriftliche Einverständniserklärung des Gastvereins mit der Spielterminabgabe eingereicht und von der Spielleitung genehmigt werden. Bei Neuansetzungen durch den Jugendausschuss / Spielleitung oder nach Spielausfällen gilt die 40-km-Regelung nicht.

C.6.8 Samstagsspiele

Bei einem Spiel, das samstags vor 12:00 Uhr ausgetragen wird, muss generell die schriftliche Einverständniserklärung des Gastvereins eingereicht werden.

C.6.9 Alle Einverständniserklärungen bitte per Email an Horst Kaiser

Tel.: 02232 / 9317053

Email: H.Kaiser@wbv-online.de

C.6.10 Sportbetrieb an Feiertagen und Karneval

Tag der Deutschen Einheit (Mo. 03.10.16)	Sportbetrieb wie Sonntagsregelung
Allerheiligen (Di. 01.11.16)	Sportbetrieb nicht möglich
Volkstrauertag (So. 13.11.16)	Sportbetrieb ab 13.00 Uhr möglich
Totensonntag (So. 20.11.16)	Sportbetrieb nicht möglich
1.Mai (Mo. 01.05.17)	Sportbetrieb wie Sonntagsregelung

In der Zeit vom 23.02.2017 bis 01.03.2017 (Karneval) ruht der Spielbetrieb

C.7 Durchführungsbestimmungen

C.7.1 Vorzeitige Beendigung des Spiels

Bei einer Differenz von mehr als 60 Punkten kann die zurückliegende Mannschaft das Spiel vorzeitig durch den 1. Schiedsrichter beenden lassen. Das Spiel wird dann wie ausgetragen gewertet; es erfolgt keine Spielverlustwertung gemäß § 38 DBB-SO.

C.7.2 Altersklasse weibliche U11 offene U12

In den Spielen der Altersklassen U11W und U12O gelten die einheitlichen Vorgaben des DBB für diese Altersklassen. Siehe auch **Anlage J2** in dieser Ausschreibung. Ausgenommen hiervon ist die Vorgabe zur Spielerzahl. Es können weiterhin in jedem Spiel beliebig viele Spieler/innen eingesetzt werden.

C.7.3 Mann-Mann-Verteidigung

In den Altersklassen U16-U10 ist die Mann-Mann-Verteidigung (Anlage J-1) verpflichtend vorgeschrieben. Jede Mannschaft kann beim Jugendausschuss einen MMV-Kommissar für ein Spiel anfordern. Sie trägt dann die Kosten.

C.7.5 Offene Spielklassen

C.7.5.1 In der offenen U14, U12 und U10 dürfen Mädchen und Jungen in einer Mannschaft spielen.

Mädchen, die bei der weiblichen U15 (jüngerer Jahrgang) / U13/U11 zum Einsatz

C.7.4.2 gekommen sind, dürfen unter Berücksichtigung aller gültigen Regelungen auch in der U14 / U12 / U10-Spielklasse eingesetzt werden.

C.7.6 Sonderteilnahmeberechtigung

C.7.6.1 Unter Beachtung von DBB-SO § 30.3, DBB-SO §30.4, DBB-JSO § 3 und WBV-JO § 13.8 ist für Jugendspieler die Erlangung einer Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein möglich. Die Mitgliedschaft in beiden Vereinen muss nachgewiesen werden. Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen DBB-Formblattes und Nachweis der Zahlung der Gebühren an die WBV-Geschäftsstelle zu richten.

C.7.6.2 Nach erfolgreicher Überprüfung der Einhaltung einschränkender Regelungen des WBV gemäß DBB-SO § 30.4, WBV-SO § 10 und WBV-JO § 13.8 wird der Antrag an den DBB zur Ausstellung der Sonderteilnahmeberechtigung weitergeleitet.

C.7.6.3 In einem Jugendspiel dürfen maximal 3 Spieler mit einer Sonderteilnahmeberechtigung pro Mannschaft eingesetzt werden. In einem Seniorenspiel dürfen maximal 2

- Spieler mit einer Sonderteilnahmeberechtigung pro Mannschaft eingesetzt werden.
- C.7.6.4 Zusätzliche Eintragungen im Spielbericht
Bei einem Spieler mit einem Sonder-Teilnehmerausweis muss hinter dem Spielernamen zusätzlich die Angabe „STB“ eingetragen werden.

C.7.7 Schiedsrichter

- C.7.7.1 Für alle Spiele der offenen, männlichen und weiblichen Jugend stellen Heim- und Gastverein je einen Schiedsrichter.
Ausnahme: Bei Spielen gegen eine Mannschaft aus dem Basketballkreis Köln stellt der Heimverein zwei Schiedsrichter.
- C.7.7.2 Für Jugendspiele können auch neutrale SR mit gültiger Lizenz angesetzt werden. Der Verein kann diese beim Kreisschiedsrichterwart mindestens 3 Wochen vor dem Austragungstag anfordern, oder selbst einen SR, auch aus einem anderen Basketballkreis suchen. In diesem Fall ist zu vermerken, für welchen der beiden Vereine er dieses Spiel leitet.
- C.7.7.3 Sollte nur ein Schiedsrichter anwesend sein, ist auf der Rückseite des Spielberichtes zu vermerken, für welchen Verein er das Spiel leitet. Die 1,5-fachen Gebühren des Schiedsrichters sind von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Für den Verein der keinen Schiedsrichter für dieses Spiel zur Verfügung gestellt hat, wird zusätzlich eine Strafe gemäß Gebühren- und Strafen Katalog des BBK Bonn / BiEK erteilt. Ist auf dem Spielbericht nicht klar ersichtlich, für welche Mannschaft der Schiedsrichter das Spiel geleitet hat, wird der Schiedsrichter der Heimmannschaft zugerechnet.
- C.7.7.4 Setzt ein Verein Schiedsrichter über die Schiedsrichterportal Bonn oder Rhein-Erft selbst an, so ist er bei einer Spielverlegung dafür verantwortlich, den Schiedsrichter die Änderungen mitzuteilen. Eine automatische Benachrichtigung aller Beteiligten über Änderungen erfolgt aus diesen beiden Systemen heraus nicht. Unterbleibt diese Mitteilung, so muss der Verein die Kosten erstatten, die dem Schiedsrichter entstanden sind.

C.9 Spielbetrieb 2017 / 2018

C.9.1 Meldungen der Vereine Kreisspielbetrieb

- C.9.1.1 Die Vereine melden ihre Mannschaften unter Verwendung des offiziellen Meldebogens bis zum **28. 04. 2017 (Eingang)** per Briefpost an den Kreisjugendwart. Mit der Meldung sind alle im Meldebogen aufgeführten Altersklassen abgedeckt.

C.9.2 Meldungen der Vereine zum WBV-Spielbetrieb

- C.9.2.1 Die Vereine melden ihre Mannschaften unter Verwendung des offiziellen Meldebogens bis zum **06.04.2017 (Eingang)** per Fax oder per Briefpost an die unter C.9.2.3 stehende Adresse. Mit der Meldung sind alle im Meldebogen aufgeführten Altersklassen abgedeckt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist geht mit Ausnahme der „Garantierten Teilnahmerechte“ aus den Ranglisten der Anspruch auf die Berücksichtigung bei der Liga- und Qualifikationsgruppeneinteilung verloren. Anträge auf die Erteilung von Wildcards können bei gleicher Frist formlos hinzugefügt werden.
- C.9.2.2 Die Jugendwarte der Kreise und die Spielleitungen der WBV-Jugendlichen melden ihre Abschlusstabellen der Saison 2015/16 in der vorgegebenen Form per FAX, Briefpost oder Email bis zum **06.04.2016** an die unter C.9.2.3 stehende Adresse.
- C.9.2.3. Horst Kaiser Tel.: 02232 / 931705
Buschgasse 72 Fax: 02232 / 931704
50321 Brühl Email: H.Kaiser@wbv-online.de

C.10 Qualifikationsspiele für die Saison 2017 / 2018

C.10.1 WBV-Qualifikation für die Saison 2016/17

- C10.1.1** Am **Samstag, 10. Juni 2017** werden die Qualifikationsspiele für die männliche U18, und die offene U14 ausgetragen.
Am **Sonntag, 11. Juni 2017** werden die Qualifikationsspiele für die männliche U16, und die offene U12 ausgetragen.
- C10.1.2** Spielberechtigt sind die Jahrgänge, die in der Saison 2017/18 spielen.
- C10.1.3** Alle weiteren Regelungen sind der WBV-Ausschreibung für die Qualifikationsspielrunden zu entnehmen.

C.11 Pokal Jugend**A11.1 2017 wird kein Jugendpokal ausgetragen****C.12 Einsatzberechtigung von Jugendlichen nach SO und JSO für die Saison 2016/17**

Altersklasse (Jahrgang)	Einsatz im Jugendbereich männlich	Genehmigungen	Einsatz im Jugendbereich weiblich	Genehmigungen	Einsatz Erwachsenenbereich
U 20 (1997)	U20		U20		Stammmannschaft Senioren; Aushilfseinsätze unbegrenzt möglich
U 19 (1998)	U19, U20		U19, U20		Stammmannschaft Senioren; Aushilfseinsätze unbegrenzt möglich
U 18 (1999)	U18, U19, U20		U18, U19, U20		Stammmannschaft Senioren; Aushilfseinsätze unbegrenzt möglich
U 17 (2000)	U17, U18, U19, U20		U17, U18, U19, U20		Stammmannschaft Senioren; Aushilfseinsätze unbegrenzt möglich
U 16 (2001)	U16, U17, U18, U19, U20		U16, U17, U18, U19, U20		Stammmannschaft Senioren; Aushilfseinsätze unbegrenzt möglich; Genehmigung nach § 4, JSO für den Seniorenbereich erforderlich
U 15 (2002)	U15, U16, U17, U18, U19, U20		U15, U16, U17, U18, U19, U20		Stammmannschaft Senioren; Aushilfseinsätze unbegrenzt möglich; Genehmigung nach § 4, JSO für den Seniorenbereich erforderlich
U 14 (2003)	U14, U15, U16, U17	Genehmigung nach § 4 JSO für U18 erforderlich	U14, U15, U16, U17	Genehmigung nach § 4 JSO für U18 / U19 erforderlich	Keine Einsatzberechtigung
U 13 (2004)	U13, U14, U15, U16	Genehmigung nach § 4 JSO für U 17 / U18 erforderlich	U13, U14, U15, U16	Genehmigung nach § 4 JSO für U17 erforderlich	Keine Einsatzberechtigung
U 12 (2005)	U12, U13, U14, U15	Genehmigung nach § 4 JSO für U16 erforderlich	U12, U13, U14, U15	Genehmigung nach § 4 JSO für U16 / U17 erforderlich	Keine Einsatzberechtigung
U 11 (2006)	U11, U12, U13, U14	Genehmigung nach § 4 JSO für U15 / U 16 erforderlich	U11, U12, U13, U14	Genehmigung nach § 4 JSO für U15 erforderlich	Keine Einsatzberechtigung
U 10 (2007)	U10, U11, U12, U13	keine weiteren Einsatzmöglichkeiten	U10, U11, U12, U13	keine w. Einsatzmöglichkeiten	Keine Einsatzberechtigung
U 9 (2008)	U9, U10, U11, U12	keine weiteren Einsatzmöglichkeiten	U9, U10, U11, U12	keine w. Einsatzmöglichkeiten	Keine Einsatzberechtigung
U 8 (2009)	U8, U9, U10, U11, U12	keine weiteren Einsatzmöglichkeiten	U8, U9, U10, U11, U12	keine w. Einsatzmöglichkeiten	Keine Einsatzberechtigung

Hinweis:

Ein Jugendlicher kann einschließlich des Einsatzes im Seniorenbereich, der Sonderteilnahmeberechtigung und der Aushilfseinsätze höchstens vier Einsatzberechtigungen gleichzeitig erlangen.

C.13 MMV - Kriterien für alle Altersklassen

Die Regeln und Erläuterungen des DBB vom August 201 zu den MMV-Kriterien stehen auf der Internetseite vom BIEK und können im PDF-Format heruntergeladen werden. Sie finden in den Altersklassen bis U16 ihre Anwendung.

Teil D –Instanzen**Spielleitungen**

Kreisliga Herren	Alexander Sauer Vorgebirgsstr. 197 50969 Köln Mobil: 0176 /31005538 Email: sauer35550@gmail.com
Kreisliga Damen	Horst Kaiser Buschgasse 72 50321 Brühl Telefon: 02232 / 931703, FAX: 02232 / 931704 Email: kaiserho@gmx.de
Kreispokal Damen und Herren	Alexander Sauer Vorgebirgsstr. 197 50969 Köln Mobil: 0176 /31005538 Email: sauer35550@gmail.com
Jugend U10 offen	Thilo Schmidtman August-Bebel-Str.3, 50259 Pulheim Mobil: 0160 95777937 Email: thilo.schmidtman@tus-brauweiler.de
Jugend U12 offen	Thilo Schmidtman August-Bebel-Str.3, 50259 Pulheim Mobil: 0160 95777937 Email: thilo.schmidtman@tus-brauweiler.de
Jugend U14 offen	Inga Barkhausen Igystr. 14 50858 Köln Tel.: 02234 / 4306051 (p) Tel.: 02234 / 4306051 (d) Email: inga_barkhausen@hotmail.de
Jugend U16 männliche	Gabi Saguna Escher Str. 37, 50259 Pulheim Telefon: 02238 / 140917 Email: gabi@saguna.de
Jugend U18 männliche	Nicolas Schlang Heinrich-Doll-Str. 16 50189 Elsdorf Mobil: 0157 / 72915534 Email: nicoschlang@web.de
weibliche Jugend U11 / U13 / U15 / U17 / U19	Horst Kaiser Buschgasse 72 50321 Brühl Telefon: 02232 / 931703, FAX: 02232 / 931704 Email: kaiserho@gmx.de

Rechtsinstanzen		
	Widerspruch / Protest	jeweiliger Spielleiter
	Berufung	BIEK-Rechtausschuss, Dieter Mischke, Daimlerstr.10, 50354 Hürth Mobil:: 0173 / 2788491
	Revision	Vorsitzender des WBV-Rechtausschuss, Thomas G. Sokollik , An der Bahn 35, 57223 Kreuztal Mobil: 0171 / 9394799; Email: t.sokollik@bsw-net.de
Spielplanerstellung		
	Kreisliga Herren und Damen Kreispokal Senioren	Horst Kaiser Buschgasse 72, 50321 Brühl Tel: 02232 / 931703, FAX: 02232 / 931704, ABO: 02232 / 931705, Email: kaiserho@gmx.de
	Kreisliga Jugend	Horst Kaiser Buschgasse 72, 50321 Brühl Tel: 02232 / 931703, FAX: 02232 / 931704, ABO: 02232 / 931705, Email: kaiserho@gmx.de

Schiedsrichter-Ansetzungsstelle	
Kreisligen Rhein-Erft-Kreis	
	Daniel Lagudka Römerhofweg 1C, 50374 Erftstadt Mobil : 0177 / 6759884 Email: Daniel.Lagudka@web.de

Schiedsrichter-Umbesetzungsstelle	
Alle Kreisligen im Rhein-Erft-Kreis	
	Daniel Lagudka Römerhofweg 1C, 50374 Erftstadt Mobil : 0177 / 6759884 Email: Daniel.Lagudka@web.de

Ergebnismitteilung Senioren- und Jugendspiele
 Das Spielergebnis ist vom Ausrichter spätestens **drei Stunden** nach Spielbeginn des betreffenden Spieles per SMS oder direkt online in TeamSL einzutragen. (www.basketball-bund.net).
 Erfolgt dieses nicht rechtzeitig wird gemäß dem Strafenkatalog Pkt. 1.2.3 eine Strafe von 10 Euro ausgestellt.

Sondergenehmigungen	
Erteilung einer Seniorenspielberechtigung	Thomas Odenwald Bleichstr. 4a, 58089 Hagen Tel.: 02331 / 3487649, Mobil: 0176 / 70606437 Email: t.odenwald@wbv-online.de
Erteilung einer Überspringergenehmigung	Thomas Odenwald Bleichstr. 4a, 58089 Hagen Tel.: 02331 / 3487649, Mobil: 0176 / 70606437 Email: t.odenwald@wbv-online.de
Erteilung einer Sonderteilnahmeberechtigung	Deutscher Basketball Bund e.V. c/o WBV-Geschäftsstelle, Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg
Erteilung der Genehmigung für Teilnahmerechtsübertragungen / Spielgemeinschaften	WBV-Geschäftsstelle Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg Tel.: 02 03 / 73 81666 / Fax: 0203 / 73 81667 Email: gs@wbv-online.de
Erteilung einer Hallengenehmigung	WBV-Geschäftsstelle Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg Tel.: 02 03 / 73 81666 / Fax: 0203 / 73 81667 Email: gs@wbv-online.de

Zahlungen an den BIEK

Basketball im Rhein-Erft-Kreis e.V.
Bankverbindungen:
Volksbank Rhein-Erft eG
IBAN: DE63371612891101976013
BIC: GENODEBRH

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Ausschreibung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Eine Überprüfung nach § 4(I) DBB-RO ist jedoch zulässig

gez. Horst Kaiser

(1. Vorsitzender)